

III. Nachtrag zum Steuergesetz

Anträge der Regierung vom 12. Februar 2008

Abschnitt I:

Art. 8 Abs. 1 Bst. a: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Abschnitt II:

Ziff. IIbis (neu): Streichen.

Abschnitt III:

Ziff. III Bst. a: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Auftrag:

Die Regierung wird eingeladen¹, dem Kantonsrat zusammen mit dem ausserordentlichen Wirksamkeitsbericht nach Art. 64 des Finanzausgleichsgesetzes über die finanzpolitischen Auswirkungen des III. Nachtrags zum Steuergesetz auf die politischen Gemeinden zu berichten und allenfalls notwendige Kompensationsmassnahmen zu beantragen. Sie berücksichtigt dabei auch den dannzumaligen Stand des Projektes «Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden».

Begründung:

Die vorberatende Kommission beantragt, den politischen Gemeinden die zusätzlichen Ertragsausfälle in der Höhe von rund 26 Mio. Franken, die sich aufgrund der Anträge der Regierung vom 4. Dezember 2007 gegenüber der Vernehmlassungsvorlage ergeben, zu kompensieren. Diese Kompensation soll je zur Hälfte durch eine Erhöhung der Beteiligung der Gemeinden an den Gewinn- und Kapitalsteuern sowie durch eine Reduktion der Gemeindeanteile an den Kosten der Ergänzungsleistungen erfolgen. Die Regierung erachtet diese Lösung weder als sachgerecht noch als dringlich.

Kompensationsmassnahmen sollen erst beschlossen werden, wenn die entsprechenden Einnahmehausfälle bekannt sind und deren Notwendigkeit ausgewiesen ist. Die Ermittlung der aus einer Gesetzesrevision resultierenden Ertragsausfälle basiert stets auf einer statischen Betrachtung. Die Erfahrungen vergangener

¹ Auftrag nach Art. 95 des Kantonsratsreglementes, sGS 131.11.

Gesetzesrevisionen zeigen, dass die Entwicklung der Steuereinnahmen und die effektiven Ertragsausfälle teilweise erheblich von den prognostizierten Werten abweichen. Die in der Botschaft dargelegten Ertragsausfälle können damit kaum Grundlage für die Festlegung von ab dem Jahr 2011 relevanten Kompensationsmassnahmen bilden.

Die vorgeschlagenen Kompensationsgefässe können zudem die Ertragsausfälle der einzelnen Gemeinden nur ungenügend ausgleichen. Es ist mit erheblichen Verwerfungen zu rechnen.

Nach Art. 64 des Finanzausgleichsgesetzes legt die Regierung nach Ablauf des zweiten Jahres nach Vollzugsbeginn des Erlasses (d.h. im Jahr 2010) dem Kantonsrat einen ausserordentlichen Wirksamkeitsbericht vor. Zu diesem Zeitpunkt sind Regierung und Kantonsrat in der Lage, aufgrund gesicherter Daten zur finanziellen Situation der Gemeinden über die Notwendigkeit und das Ausmass von Kompensationsmassnahmen zu befinden. Ebenso wird es zu diesem Zeitpunkt möglich sein, den Kompensationsbedarf aufgrund allfälliger Verschiebungen aus dem Projekt «Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden» zu berücksichtigen. Dabei wird in Rechnung zu stellen sein, dass unter dem Blickwinkel der Standortattraktivität der Kanton und die Gemeinden in gleicher Weise von den steuerlichen Verbesserungen profitieren.

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen drängt sich auf, den Entscheid über Notwendigkeit und Ausmass von Kompensationsmassnahmen erst im Jahr 2010 zu fällen.